

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

**Hawala-Zahlungssystem – Illegale Geldströme auf informellen Wegen**

und **Antwort** vom 11. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2024)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 007

vom 27. November 2024

über Hawala-Zahlungssystem –Illegale Geldströme auf informellen Wegen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Hawala wurden jeweils in den vergangenen fünf Jahren in Berlin bekannt?

Zu 1.: Eine Aussage hierzu ist mangels gesonderter statistischer Erfassung dieser Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht möglich. Die Sachverhalte können als Straftat gemäß § 63 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder bei einer Einordnung der das Hawala-System betreibenden Organisation als kriminelle Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB) [vgl. BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 - 3 StR 61/21 -, zitiert nach beck-online] geahndet werden. Unter diese Straftatbestände fallen aber auch eine Vielzahl anderer Sachverhalte, so dass eine statistische Auswertung anhand der im Registratursystem der Staatsanwaltschaft Berlin (MESTA) erfassten Straftatbestände nicht möglich ist.

2. Inwiefern haben aus Berlin tätige bzw. hierzulande ansässige Organisationen das Hawala-System genutzt?

Zu 2.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor. Da sich strafrechtliche Ermittlungsverfahren immer nur gegen eine individuelle Person richten, ist eine Antwort zur Nutzung des Hawala-Bankings durch „Organisationen“ nicht möglich.

Die in der Abteilung 17 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren haben in Einzelfällen Hinweise auf eine Nutzung durch Personen ergeben, die entweder einzelnen Organisationen nahestehen oder die die Zwecke einzelner Organisationen fördern wollen. Da es sich bei den Organisationen häufig um ausländische terroristische Vereinigungen im Sinne von §§ 129a, 129b StGB handelt, werden die Verfahren im Regelfall an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgegeben, so dass keine konkreten Erkenntnisse über den Verfahrenfortgang vorliegen.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung von Hawala durch Asylbewerber und Flüchtlinge in Berlin?

Zu 3.: Eine Aussage hierzu ist mangels gesonderter statistischer Erfassung dieser Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht möglich.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung von Hawala durch Kriminelle in Berlin?

Zu 4.: Allgemein gültige Aussagen hierzu können - nicht zuletzt mangels statistischer Erfassung und Auswertbarkeit von Daten - nicht getroffen werden.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um das Anbieten der illegalen Hawala-Dienstleistungen in Berlin zu verhindern?

Zu 5.: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geht auf der Grundlage der ihr zustehenden Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse (§§ 7 und 8 ZAG) gegen die Betreiber unerlaubter Finanztransfers vor. Sie steht dabei im engen Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden. Das BaFin und das Bundeskriminalamt leiten eine Arbeitsgruppe zum Hawala-Banking (Anti-Financial Crime Alliance), um Strategien gegen die Mechanismen illegaler Finanztransfers wie dem Hawala zu entwickeln. Darüberhinausgehende Maßnahmen im Land Berlin sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

6. Würde es nach Ansicht der Landesregierung zwecks Unterbindung des Hawala-Systems sinnvoll und zweckmäßig sein, nicht nur das Angebot, sondern auch die Nachfrage (insbesondere die Einzahlung zwecks Geldtransfer in das Hawala-System) unter Strafe zu stellen (bitte die Antwort begründen)?

Zu 6.: Die pauschale Pönalisierung von Nutzern informeller Zahlungssysteme wird nicht als zwingend notwendig erachtet, auch wenn dies ggf. eine weitergehende abschreckende Wirkung entfalten könnte. Eine Strafbarkeitslücke besteht dem Grunde nach nicht. Schutzzweck des § 63 ZAG ist im Wesentlichen der Schutz des Zahlungsverkehrs im Interesse der Kunden. Eine regelmäßige Kriminalisierung der Kunden im Anwendungsbereich des § 63 ZAG stünde im Widerspruch zu diesem Ansinnen.

Soweit Gelder aus rechtswidrigen Taten über informelle Zahlungssysteme transferiert werden, fallen diese Tathandlungen in den Anwendungsbereich des Geldwäschestrafatbestandes des § 261 StGB, so dass ausreichende Strafverfolgungsmöglichkeiten bestehen.

Berlin, den 11. Dezember 2024

In Vertretung  
D. Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz